

Halberstädter Kirche empfangen hat, auch aufführt: *Marchiam etiam ab ipso* [das heißt von Bischof Albert von Halberstadt] *in pheodo recepimus secundum quod in litteris suis super predicta in pheodatione nobis datis plenius continetur*¹⁰¹. Auf den ersten Blick möchte man vermuten, daß sich hierin eine Erinnerung an die Urkunde von 1052 widerspiegelt, aber wahrscheinlicher ist es, daß es sich um eine bloße Rechtsfiktion oder Rechtsvorspiegelung handelt, mit deren Hilfe man fragwürdige Ansprüche abstützen wollte¹⁰².

Hildesheim

(Nr. 18) Der erste von den Hildesheimer Bischöfen, der ein Verfügungsrecht über eine Grafschaft erhielt, war Bernward. Otto III. übertrug ihm den *comitatus*, der um die Mundburg im Ostfalengau lag, *in beneficium*. Die entsprechende Urkunde hat sich nicht erhalten. Wir besitzen bloß eine Erneuerung des Privilegs, die Heinrich II. im Jahr 1013 dem Bischof ausstellte (DH II 259)¹⁰³. Es muß wohl offen bleiben, ob der Rechtsinhalt dieses zweiten Diploms mit dem der Vorurkunde identisch war. Otto III. hatte die Grafschaft dem Bischof „zu Lehenrecht“ gegeben; Heinrich II. übertrug sie ihm für die Zeit bis zu seinem (des Königs) Tod, und zwar verfügte er im besonderen, daß dort keine richterliche Gewalt gegen den Willen des Bischofs ausgeübt werden dürfe und, wen auch immer dieser „wolle“, der solle kraft königlicher Verleihung den *comitatus* haben. Mit anderen Worten: Heinrich II. räumte Bernward für eine befristete Zeit das Recht ein, den Grafen zu benennen. Ungeachtet dessen, was in dem verlorenen Diplom Ottos III. gestanden haben mag, hat sein Nachfolger also dem Bischof die besagte Grafschaft im eigentlichen Sinn keineswegs übertragen.

Was für eine praktische Wirkung die Urkunde gehabt hat, ist nicht leicht zu sagen. Die Mundburg lag an der Aller, die zugehörige Grafschaft *in pago Astuala*. Da das Gebiet an der Aller nur die Nordostgrenze des großen Ostfalengaus bildete, kann der hier erwähnte *comitatus* sich nicht auf

¹⁰¹) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt 3 (1887) S. 219 Nr. 2084; vgl. Ficker – Puntchart, Vom Reichsfürstenstande 2, 3, S. 468 f.; Schmidt – Ewald (wie Anm. 90) S. 45.

¹⁰²) J. Schultze, Lehnrecht und Erbrecht in der brandenburgischen Territorialpolitik, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung (1958) S. 53–67, bes. 62.

¹⁰³) Zur örtlichen Situation siehe M. Last, Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum 1, hg. H. Patze, Vorträge und Forschungen 19 (1976) S. 430 f.